

Reisekostenrecht wird reformiert – Neuregelung gilt ab 1. Januar 2014

Auf den ersten Blick scheint eine Reform des Reisekostenrechts Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten nur dann zu betreffen, wenn sie Dienstreisen unternehmen. Doch weit gefehlt! Die Änderungen tangieren alle ErgotherapeutInnen, sei es als Freiberufler, Angestellte oder Arbeitgeber. Es geht zwar auch um steuerlich zu berücksichtigende Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsaufwendungen bei Dienstreisen. Neu geregelt werden aber auch die doppelte Haushaltsführung sowie die steuerliche Berücksichtigung für Fahrten zur Arbeit und zurück nach Hause. ErgotherapeutInnen, die Arbeitnehmer beschäftigen, müssen möglicherweise ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern ändern und die Lohnabrechnung anpassen.

Reisekosten können erstattet werden

Die Abrechnung von Reisekosten trifft ErgotherapeutInnen auch besonders beim Thema Fortbildung, denn gerade spezialisierte Fortbildungsseminare werden nicht immer vor Ort angeboten, sondern sind regelmäßig mit einer Dienstreise verbunden. Bei ausschließlich betrieblich veranlassten Fortbildungen dürfen neben den Seminar- und Reisekosten auch die Reisekosten steuerlich als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden. ErgotherapeutInnen können ihren Arbeitnehmern Reisekosten aber auch steuerfrei ersetzen, allerdings nicht unbegrenzt.

Reisekosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Wird ein eigenes Fahrzeug genutzt, sind Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer abziehbar bzw. können in dieser Höhe steuerfrei ersetzt werden. Wer ein Fahrtenbuch führt, kann die auf die Dienstreise entfallenden anteiligen Gesamtkosten des Fahrzeugs abziehen. Werden andere öffentliche oder privatwirtschaftliche Transportmöglichkeiten wie die Bahn oder Busunternehmen für eine Dienstreise genutzt, dürfen die tatsächlichen Kosten des Tickets angesetzt werden.

Verpflegungskosten gehören eigentlich zu den Aufwendungen für die private Lebensführung, für die ein steuerliches Abzugsverbot besteht. Doch bei Dienstreisen entsteht ein Mehraufwand, der abziehbar ist. Allerdings dürfen nicht die tatsächlichen Verpflegungskosten abgezogen werden, sondern gesetzlich festgeschriebene Pauschalen, deren Höhe von der Dauer der Dienstreise abhängt. Derzeit gibt es noch drei Pauschalen, ab 1. Januar 2014 gibt es nur noch zwei Pauschalen: Bei eintägigen Dienstreisen darf bereits bei einer mehr als 8-stündigen Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale von 12 EUR abgezogen bzw. ersetzt werden. Bei mehrtägigen Dienstreisen beträgt die Pauschale weiterhin 24 EUR pro Tag. Für An- und Abreisetage dürfen aber jeweils nur 12 EUR angesetzt werden, jedoch unabhängig von der Abwesenheitsdauer an diesen beiden Tagen. Bei Dienstreisen ins Ausland gibt es länderspezifische Tagespauschalen, die die Finanzverwaltung jedes Jahr veröffentlicht.

Beispiel:

Ein Ergotherapeut nimmt von Donnerstag bis Sonntag an einem Fortbildungsseminar teil. Er fährt am Abend des Donnerstags zum Seminarort, reist am Sonntagvormittag wieder ab und kommt gegen Mittag zu Hause an.

Es können 72 EUR für Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend gemacht werden: jeweils 12 EUR für den An- und Abreisetag (Donnerstag und Sonntag) und jeweils 24 EUR für die beiden Zwischentage (Freitag und Samstag).

Für die Übernachtung können die tatsächlichen Aufwendungen für ein Hotel- oder Pensionszimmer einschließlich der Nebenkosten, wie z.B. Kurtaxe oder Bettensteuer abgezogen werden. Ersetzt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten, darf der Arbeitgeber auch pauschal 20 EUR pro Übernachtung ansetzen, ohne dass ein Einzelnachweis vorgelegt werden muss.

Doch Vorsicht: Hotels rechnen oftmals Übernachtung mit Frühstück zu einem Gesamtpreis ab. Die Kosten für das Frühstück gehören aber zu den Verpflegungsaufwendungen. Daher muss ein Gesamtpreis für Übernachtung und Verpflegung um pauschale Beträge für die Mahlzeiten gekürzt werden, um die tatsächlichen Übernachtungskosten zu ermitteln. Für ein Frühstück ist der Gesamtpreis um 4,80 EUR (20% von 24 EUR) zu kürzen, für ein Mittag- und Abendessen jeweils um 9,60 EUR, bei Vollpension also genau um den Tagessatz für mehrtägige Dienstreisen.

Möchte ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Übernachtungs- und Verpflegungskosten ersetzen, gibt es verschiedene Abrechnungsmöglichkeiten.

Beispiel:

Eine angestellte Ergotherapeutin nimmt an einer zweitägigen Fortbildung teil. Sie reist am Freitag an und am Samstag wieder ab. Die Hotelübernachtung einschließlich Frühstück wird zu einem Gesamtpreis von 70 EUR berechnet. Die Arbeitnehmerin zahlt die Rechnung und lässt sich die Reisekosten von ihrem Arbeitgeber ersetzen.

Für die Reisekostenabrechnung gibt es zwei Möglichkeiten, die jedoch zum gleichen Ergebnis führen: Der Arbeitgeber kann die Übernachtungskosten in Höhe von 65,20 EUR (70 EUR abzüglich 4,80 EUR für das Frühstück) sowie Verpflegungspauschalen in Höhe von 24 EUR (jeweils 12 EUR für An- und Abreisetag) steuerfrei ersetzen, insgesamt also 89,20 EUR. Erstattet er der Arbeitnehmerin den vollen Rechnungsbetrag von 70 EUR, muss er die Verpflegungspauschalen um 4,80 EUR für das Frühstück kürzen. Er darf damit nur 19,20 EUR (12,00 EUR + 7,20 EUR) als Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei auszahlen. Im Ergebnis können für Übernachtung und Verpflegung ebenfalls 89,20 EUR ersetzt werden.

Ein freiberuflich tätiger Ergotherapeut könnte denselben Betrag als Betriebsausgabe abziehen. Voraussetzung ist jedoch stets, dass eine Dienstreise ausschließlich beruflich veranlasst war. Werden jedoch an eine Dienstreise noch einige Erholungstage angehängt, ist die Reise teilweise privat veranlasst. Nur für die Dauer der rein beruflich veranlassten Dienstreise dürfen Kosten für Übernachtung und Verpflegung abgezogen werden und die Fahrtkosten sind aufzuteilen.

RECHT + FINANZEN

Ergotherapiepraxis als erste Tätigkeitsstätte

Die Änderungen beim Reisekostenrecht berühren auch die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Aufwendungen für Fahrten von der Wohnung zur Ergotherapiepraxis können angestellte Arbeitnehmer als Werbungskosten, selbstständig tätige ErgotherapeutInnen als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Nutzen MitarbeiterInnen dafür allerdings ein ihnen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug, dann muss der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Ergotherapiepraxis versteuert werden. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen an. Dürfen sie das Fahrzeug auch noch privat nutzen, dann muss ein zusätzlicher geldwerter Vorteil versteuert und verbeitragt werden. Ähnliches gilt für den Praxisinhaber: Nutzt er ein zu seinem Praxisvermögen gehörendes Fahrzeug privat sowie für Fahrten von seiner Wohnung zur Praxis, muss er diese sogenannte Privatentnahme versteuern.

Beispiel:

Ein angestellter Ergotherapeut darf ein betriebliches Fahrzeug auch für die Fahrten zur Praxis und privat nutzen. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt, der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt 20.000 EUR. Der Ergotherapeut nutzt das Fahrzeug an 220 Tagen des Jahres für Fahrten von der Wohnung zur 15 km entfernt liegenden Praxis.

Da der Ergotherapeut kein Fahrtenbuch führt, wird der geldwerte Vorteil pauschal ermittelt. Nach der sogenannten 1%-Regelung sind für die private Nutzung 1% des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Monat der Nutzung zu versteuern. Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sind für jeden Monat weitere 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer anzusetzen.

Beispielrechnung

geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

*0,03% * 20.000 EUR * 12 Monate * 17 km = 1.224 EUR*

geldwerter Vorteil für private Nutzung = 2.400 EUR

*1% * 20.000 EUR * 12 Monate = 2.400 EUR*

in der Lohnabrechnung zu berücksichtigender geldwerter Vorteil = 3.624 EUR

Der angestellte Ergotherapeut darf aber für die Fahrten zur Praxis auch Werbungskosten abziehen: 0,30 EUR pro Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag (sogenannte Entfernungspauschale)

*Werbungskosten: 0,30 EUR * 17 km * 220 Tage = 1.122 EUR*

Würde der Praxisinhaber ein zu seinem Praxisvermögen gehörendes Fahrzeug in gleicher Weise nutzen, müsste er 3.624 EUR für die Kfz-Nutzung dem Praxisgewinn hinzurechnen. Er dürfte aber wie der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale in Höhe von 1.122 EUR als Betriebsausgabe abziehen, sodass der Gewinn im Ergebnis um 2.502 EUR erhöht würde. Zudem können die gesamten Fahrzeugkosten als Betriebsausgabe abgezogen werden, da ja die außerbetriebliche Nutzung bereits mit 3.624 EUR steuerlich berücksichtigt wird.

ErgotherapeutInnen sind aber oftmals auch außerhalb des eigentlichen Praxisstandortes tätig, z.B. in Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Dennoch wird der Praxissitz meist für sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. – nach der Neuregelung – zur ersten Tätigkeitsstätte, zumindest wenn sie regelmäßig auch am Praxisstandort arbeiten. Entscheidend ist, ob der Praxisinhaber seinen Ar-

beitnehmer arbeitsvertraglich oder nach einer Dienstanweisung der Ergotherapiepraxis als erster Tätigkeitsstätte zuordnet. Dann spielt es auch keine Rolle, ob und wie lange der Arbeitnehmer an einem weiteren Praxisstandort oder z.B. in einem Pflegeheim tätig wird.

Hat der Arbeitgeber jedoch keine solche Festlegung getroffen, wird der Praxisstandort nicht automatisch zur ersten Tätigkeitsstätte. Dies ist nur der Fall, wenn der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder wöchentlich mindestens zwei volle Arbeitstage bzw. mindestens ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit am Praxissitz tätig wird. Das bedeutet: ErgotherapeutInnen, die ausschließlich außerhalb der Praxisräume tätig werden und diese nur für Dienstbesprechungen oder zum Abholen von Therapiematerialien aufsuchen, haben nur dann eine erste Tätigkeitsstätte am Praxisstandort, wenn sie dieser vom Praxisinhaber auch arbeitsrechtlich zugeordnet werden.

Hat ein Arbeitnehmer demnach keine erste Tätigkeitsstätte, wirkt sich das steuerlich aus: Falls er ein Praxisfahrzeug nutzt, muss nun kein geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuert werden. Alle Fahrten zum Patienten sind betrieblich veranlasst. Nutzt er ein eigenes Fahrzeug, so können die Fahrten zum Patienten mit 0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Hinweis: Die Bundesfinanzrichter haben die Dienstwagen-Regelungen erneut verschärft. Arbeitnehmer müssen künftig mit einem vertraglich vereinbarten Nutzungsverbot nachweisen, dass sie ein ihnen überlassenes Praxisfahrzeug ausschließlich für berufliche Fahrten nutzen. Doch damit nicht genug: Der Praxisinhaber muss auch regelmäßig kontrollieren, ob das Verbot auch eingehalten wird. Verstößt der Arbeitnehmer gegen ein solches Nutzungsverbot, führt dies letztlich zwar zu keinem lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, doch ohne ein ausdrückliches Nutzungsverbot wird es künftig kaum möglich sein, eine unerlaubte und gegen den Willen des Arbeitgebers erfolgte Privatnutzung von einer geduldeten Nutzungsüberlassung abzugrenzen.

Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Darf der Dienstwagen jedoch privat oder/und für Fahrten zur Praxis genutzt werden, fällt in jedem Fall eine Steuer an. Hierbei reicht aus, dass eine solche Nutzung zumindest möglich ist, ob der Arbeitnehmer mit dem Praxisfahrzeug tatsächlich zur Arbeit oder privat fährt, spielt keine Rolle.

Tipp: Überprüfen Sie die mit Ihren Arbeitnehmern getroffenen Dienstwagenregelungen! Erfüllen diese Regelungen die Anforderungen der neuen Rechtsprechung? Vereinbaren Sie ein Privatnutzungsverbot, wenn ein Dienstwagen ausschließlich für betriebliche Fahrten genutzt wird! Nur so vermeiden Sie unnötige Steuer- und Beitragsnachzahlungen und eine Lohnsteuerhaftung als Arbeitgeber!

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung sind Werbungskosten

Nicht immer lässt sich am Wohnort auch die gewünschte Beschäftigung finden. Oft liegen Wohn- und Tätigkeitsort auch zu weit auseinander, um täglich zu pendeln. Die Lösung heißt dann meist doppelte Haushaltsführung. Neben dem eigenen Hausstand an einem Ort, an dem beispielsweise der Ehepartner und Kinder leben, wird eine zweite Wohnung am Beschäftigungsort angemietet.

Als Werbungskosten abziehbar sind:

- die Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung mit 0,30 EUR pro gefah-

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

renem Kilometer bzw. die tatsächlichen Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel,

- die arbeitstäglichen Fahrten von der Zweitwohnung zur Tätigkeitsstätte am Beschäftigungsort mit 0,30 EUR je Entfernungskilometer,
- eine wöchentliche Familienheimfahrt mit 0,30 EUR je Entfernungskilometer,
- die Mehraufwendungen für Verpflegung, maximal für die ersten drei Monate und
- die notwendigen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort.

Abweichend von der bisherigen Regelung kann ein Freiberufler oder Arbeitnehmer eine doppelte Haushaltsführung steuerlich nur geltend machen, wenn er für den eigenen Hausstand am Wohnort auch selbst Kosten trägt. Es reicht also nicht mehr aus, wenn Eltern eine Wohnung in ihrem Haus unentgeltlich zur Verfügung stellen, sondern eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten muss nachgewiesen werden. Auch reichen sogenannte Bagatellbeträge nicht aus, was darunter konkret zu verstehen ist, lässt die Finanzverwaltung allerdings offen. Für die Zweitwohnung können die tatsächlichen Aufwendungen für Miete, Betriebskosten, Reinigung, Zweitwohnungsteuer, Rundfunkgebühr, Pkw-Stellplatz abgezogen werden, maximal 1.000 EUR monatlich. Auch bei möblierten Zimmern können bis zu 1.000 EUR pro Monat abgezogen werden.

Hinweis: Falls ein Praxisinhaber einem angestellten Ergotherapeuten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung (teilweise) erstatten möchte, muss er sich von ledigen Arbeitnehmern bestätigen lassen, dass sie neben der Wohnung am Beschäftigungsort noch einen eigenen Hausstand unterhalten und dafür auch Kosten tragen. Bei verheirateten Arbeitnehmern und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es am Familienwohnsitz noch einen zweiten Hausstand gibt. Daher ist bei ihnen eine solche Bestätigung entbehrlich.

Empfehlung:

Das neue Reisekostenrecht gilt ab Januar 2014. Versäumen Sie es nicht, Ihre Reisekostenabrechnungen rechtzeitig auf die neuen Verpflegungspauschalen umzustellen. Das betrifft die Abrechnung des Praxisinhabers genauso wie die des angestellten Ergotherapeuten, der Reisekosten als Werbungskosten abziehen kann bzw. sich vom Arbeitgeber ersetzen lässt. Ersetzt der Arbeitgeber zu hohe Beträge für Reisekosten, muss der dadurch entstehende geldwerte Vorteil versteuert werden. Praxisinhaber laufen dabei Gefahr, bei einer Lohnsteueraußenprüfung als Arbeitgeber in Haftung genommen zu werden. Das sollten Sie vermeiden! Wir unterstützen und beraten Sie gern bei der Umstellung Ihrer Reisekostenabrechnungen. Sprechen Sie uns an!

Die Autorin

ANNETTE LEMKE, Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Berlin-Mahlsdorf, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

Kontakt: ETL ADVISITAX Berlin-Mahlsdorf
 advisitax-berlin-mahlsdorf@etl.de
 www.advisitax-berlin-mahlsdorf.de
 Tel: 030/56292850



Autoren im Dialog
Seminarreihe im
Schulz-Kirchner Verlag

Seminar: Kommunikationskompetenz in den Therapieberufen

Referent: Stefan Lange M.A.
 Termin: 28. März 2014, 14.00 – 19.00 Uhr
 29. März 2014, 09.00 – 15.00 Uhr
 Ort: Schulz-Kirchner Verlag, Idstein/Ts.



Frühbucherpreis bis 15.01.2014:
 EUR 155,00 pro Teilnehmer

Information und Anmeldung:
 Nicole Haberkamm
 Telefon: +49 (0) 6126 9320-18
 info@schulz-kirchner.de
 www.schulz-kirchner.de



Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis
 Standortanalyse • Praxisformen
 Niederlassungskonzept • Finanzierung
 Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation
 Praxisanalyse und Praxiskonzeption
 Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
 Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung
 Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
 Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision
 Coaching im Management- und Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe
 Praxiswertermittlung • Organisation

 **Ralf E. Cramer**
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182
 76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183
www.ufth.de **beratungcramer@t-online.de**
 langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
 Kooperationspartner des DVE